

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

URTEILSENTWURF

Nr.58.904 vom 27. März 1996

A.65.387/VI-12.877.

In der Rechtssache : **MARCHAL** Gilbert,
Scheidweg 2
4700 Eupen

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten
durch den Minister der Finanzen.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund des von Gilbert MARCHAL am 31. August 1995 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung vom 25. April 1995 des Generaldirektors der Zoll- und Akzisenverwaltung zur Versetzung des Herrn Pierre RENIER von der nationalen Fahndungsdirektion nach Lüttich (Wert), die im Belgischen Staatsblatt vom 4. Juli 1995 veröffentlicht wurde;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsakts beantragt;

Aufgrund der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 26. Februar 1996, die die Sache auf die Sitzung vom 15. März 1996 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn Gilbert MARCHAL, Kläger, und von Herrn SCHUURWEGEN, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn H. VERHULST, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Klageschrift keine Angabe über einen möglichen erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden enthält, den die unmittelbare Ausführung des Rechtsakts zufügen könnte; daß die Klage infolgedessen eine in Artikel 17, § 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehene Bedingung nicht erfüllt;

In der Erwägung, daß die Klage sich darauf beschränkt, die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend zu machen, ohne anzugeben, wodurch diese Bestimmungen durch den angefochtenen Rechtsakt verletzt würden; daß die Klage infolgedessen Artikel 2, § 1, 2°, des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates nicht einhält,

ENTSCHEIDET :

Einzigler Artikel.

Der Antrag auf Aussetzung wird abgewiesen.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
VI. Kammer am siebenundzwanzigsten März 1900
sechshundneunzig, bei der :

die Herren : HANOTIAU, stellv. Kammervorsitzender,
LEROY, Staatsrat,
KREINS, Staatsrat,
Frau : NOTEBAERT, Kanzler,
zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.